

Neues aus der Rechtsprechung

- **Parabolantenne an einem Sonnenschirmständer erlaubt:** Der Mieter darf auf seinem Balkon eine Parabolantenne an einem Sonnenschirmständer anbringen, entschied das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf (409 C 169/12). Hier hatte der Mieter auf seinem Balkon in den Betonfuß, wie er für bewegliche Sonnenschirme verwendet wird, eine Stange eingelassen, an die er eine Parabolantenne montierte. Zwar war die „Konstruktion“ von der Straße aus zu sehen, sie war aber nach Ansicht des Amtsgerichts nicht vertragswidrig, sondern vom Mietgebrauch des Mieters gedeckt. Sie sei in ihrer optischen Wahrnehmung mit einem (erlaubten) Sonnenschirm vergleichbar. Da außerdem eine Gefährdung des Mietobjekts oder eine Beschädigung nicht vorlag, konnte der Vermieter keine Entfernung der Parabolantenne fordern.
- **Rückgabe der Mietsache und Räumungsverpflichtung:** Grundsätzlich erfüllt der Mieter seine Rückgabeverpflichtung am Ende der Mietzeit nur, wenn er dem Vermieter den Besitz an der Wohnung einräumt (Schlüsselübergabe) und die Wohnung vollständig leerräumt, das heißt, Möbel, Einrichtungsgegenstände usw. entfernt hat. Aber auch wenn im Keller Sperrmüll zurückbleibt – offensichtlich wertlose Gegenstände, an denen der Mieter auch keinerlei Interesse mehr hat – kann von einer Rückgabe im geräumten Zustand gesprochen werden. Der Mieter hat hier seine Räumungsverpflichtung schlecht erfüllt und macht sich möglicherweise schadensersatzpflichtig, er muss aber nicht weiter Miete zahlen (Kammergericht Berlin 8 U 212/14).

Aktuelle Infos

- **Bund will Wohnungsbau stärken, Mittel für soziale Wohnraumförderung verdoppeln:** Bundesbauministerin Barbara Hendricks hat angesichts sich zuspitzender Wohnungsprobleme und des wachsenden Bedarfs an bezahlbaren Wohnungen, auch aufgrund der steigenden Flüchtlingszahlen, Forderungen des Deutschen Mieterbundes aufgegriffen. Sie schlägt vor: Die Zuschüsse des Bundes an die Länder für sozialen Wohnungsbau sollen von aktuell jährlich rund 518 Millionen Euro bis zum Jahr 2019 mindestens verdoppelt werden. Außerdem soll in Gebiete mit besonders hohem Wohnungsbedarf für einen beschränkten Zeitraum die degressive AfA wieder eingeführt werden, allerdings nur in Gebieten mit Wohnungsknappheit, idealerweise also dort, wo auch die Mietpreiskontrolle gilt. Zusätzlich wurde ein Förderprogramm im Umfang von 120 Millionen Euro aufgelegt, mit dem in erster Linie Studentenapartements errichtet werden sollen.
- **Mietpreiskontrolle wirkt:** Nach einer Analyse des Immobilienportals ImmobilienScout24 scheint die Mietpreiskontrolle in den untersuchten Städten Berlin und Hamburg zu wirken. In Hamburg, wo die Mietpreiskontrolle seit Juli gilt, sind die Angebotsmieten im Juli um 3,44 % gesunken. In Berlin gilt die Mietpreiskontrolle bereits seit dem 1. Juni. Im Vergleich zu den Mieten im Mai 2015 lagen die Mieten im Juli 2015 um 4,1 % niedriger.
- **Bestellerprinzip vor dem Bundesverfassungsgericht:** 8 Makler, die vom Immobilienverband Deutschland (IVD) unterstützt werden, haben jetzt Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht gegen das Bestellerprinzip bei der Wohnungsvermittlung eingereicht. Die Makler behaupten eine Verletzung des Grundrechts auf Ausübung der Berufsfreiheit, da sie nur noch in eingeschränktem Umfang Vermittlungsverträge mit Wohnungssuchenden abschließen können. Ein weiterer Maklerverband (BVFI) unterstützt zwei andere Makler, die ebenfalls bis Ende August Verfassungsbeschwerden einlegen wollen.

Mieter-Tipp

Warmwasser

Der Vermieter muss die zentrale Warmwasserversorgung des Mietshauses das ganze Jahr, 24 Stunden am Tag, in Betrieb halten. Zu seinen Pflichten gehört es, warmes Wasser mit einer Mindesttemperatur von 40 bis 50 Grad Celsius zur Verfügung zu stellen.



DMB Rechtsschutz
Recht: günstig

Super Konditionen für DMB-Mitglieder auch im **Rechtsschutz** für Privat, Beruf und Verkehr [mehr...](#)



DMB-Broschüre
Die zweite Miete
96 Seiten, 6 €
[mehr...](#)



Mieterlexikon
2015/2016
720 Seiten, 13,- €
[mehr...](#)